

sowie betonend, dass die Bestandfähigkeit und Wirksamkeit der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen nur dann gewährleistet ist, wenn diese Übereinkünfte vollständig eingehalten und durchgesetzt werden,

besorgt darüber, dass einige Staaten ihre jeweiligen Verpflichtungen nicht einhalten,

feststellend, dass Verifikation, Einhaltung und eine im Einklang mit der Charta erfolgende Durchsetzung untrennbar miteinander verknüpft sind,

aner kennend, dass wirksame nationale, regionale und internationale Kapazitäten für diese Verifikation, Einhaltung und Durchsetzung wichtig sind und unterstützt werden,

sowie aner kennend, dass die Staaten durch die volle Einhaltung aller sie betreffenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderer von ihnen eingegangener vereinbarter Verpflichtungen zu den Anstrengungen beitragen, die unternommen werden, um die gegen internationale Verpflichtungen verstoßende Entwicklung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, damit zusammenhängenden Technologien und Trägersystemen zu verhüten und nichtstaatlichen Akteuren den Zugang zu derartigen Kapazitäten zu verwehren,

1. *unterstreicht*, dass die Einhaltung der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte sowie anderer vereinbarter Verpflichtungen zur Stärkung des Vertrauens und zur Erhöhung der internationalen Sicherheit und Stabilität beiträgt;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und sie vollständig einzuhalten;

3. *ruft dazu auf*, dass alle Mitgliedstaaten die Staaten zum Ausbau ihrer Kapazitäten zur vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen ermutigen und dass diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, angemessene Hilfe für die Staaten bereitstellen, die darum ersuchen;

4. *fordert* alle betroffenen Staaten zu einem abgestimmten Vorgehen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts *auf*, um durch bilaterale und multilaterale Mittel alle Staaten dazu zu ermutigen, die sie betreffenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen einzuhalten, und um diejenigen, die diese Übereinkünfte nicht einhalten, auf eine mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehende Weise dafür zur Rechenschaft zu ziehen;

5. *fordert* diejenigen Staaten, die ihre jeweiligen Verpflichtungen und Zusagen derzeit nicht einhalten, *nachdrücklich auf*, eine strategische Entscheidung zugunsten der erneuten Einhaltung zu treffen;

6. *ermutigt* alle Staaten, die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, ihrem jeweiligen Mandat entsprechend Maßnahmen im Einklang mit der Charta zu ergreifen, um zu verhindern, dass Staaten der internationalen Sicherheit und Stabilität ernsthaften Schaden zufügen, indem

sie ihre bestehenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen nicht einhalten.

RESOLUTION 63/60

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff.86)¹²⁸.

63/60. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/33 vom 5. Dezember 2007,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

in Kenntnis der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

erfreut darüber, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹²⁹ am 7. Juli 2007 in Kraft getreten ist,

sowie erfreut darüber, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial¹³⁰ im Konsens verabschiedete,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und

¹²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Botsuana, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mauritius, Monaco, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹²⁹ Resolution 59/290, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

¹³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBI. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹³¹ für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben,

ferner Kenntnis nehmend von der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus, die von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam eingeleitet wurde,

aner kennend, dass der Beirat für Abrüstungsfragen den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen betreffende Fragen geprüft hat¹³²,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹³³,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung am 16. September 2005 verabschiedet wurde¹³⁴, und der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006¹³⁵,

ferner Kenntnis nehmend von dem gemäß den Ziffern 3 und 5 der Resolution 62/33 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹³⁶,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, den baldigen Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung

fung nuklearterroristischer Handlungen¹²⁹ und seine rasche Ratifikation zu erwägen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die von internationalen Organisationen im Hinblick auf Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bereits ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen, einschließlich innerstaatlicher Maßnahmen, zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/61

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹³⁷.

63/61. Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, zu dem im Rahmen der Reform der Vereinten Nationen eingeleiteten Prozess beizutragen, der der Organisation bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirksamkeit verhelfen soll, indem ihr die Mittel und Werkzeuge an die Hand gegeben werden, die sie für die Konfliktprävention, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und den Wiederaufbau benötigt,

¹³¹ A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

¹³² Siehe A/59/361.

¹³³ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-second Regular Session, 29 September–4 October 2008* (GC(52) RES/DEC(2008)).

¹³⁴ Siehe Resolution 60/1.

¹³⁵ Resolution 60/288.

¹³⁶ A/63/153.

¹³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.